



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

217

Nr. 21 / 4. September 2020

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Geothermieprojekt „Geretsried, Standort Tierheim“ auf Flurstück Nr. 877/40, 877/51,
877/45, 798, Gemarkung: Gelting, Gemeinde: Stadt Geretsried, Landkreis:
Bad Tölz - Wolfratshausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

218

Umweltfragen

Immissionsschutz- und Wasserrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des
Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf,
am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316
und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen
Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW
und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a;
Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und Erteilung wasserrechtlicher
Erlaubnisse nach §§ 8, 9, 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG

219

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Geothermieprojekt „Geretsried, Standort Tierheim“ auf Flurstück Nr. 877/40, 877/51, 877/45, 798, Gemarkung: Gelting, Gemeinde: Stadt Geretsried, Landkreis: Bad Tölz-Wolfratshausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 14.07.2020 hat die Eavor Erdwärme Geretsried GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und das Abteufen von 8 Geothermiebohrungen mit über 1.000m Teufe zum Zwecke der Errichtung eines Geothermiekraftwerkes im Aufsuchungsfeld „Geretsried“ vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 1,2 ha, wovon ca. 0,8 ha auf den inneren Bohrplatzbereich (Bohrturm- und Maschinenfundamente) entfallen. Die restlichen Flächen sind für Wasserbecken sowie Lager- und Verkehrsflächen vorgesehen. Die acht Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. drei Jahren bis in eine Tiefe von ca. 4.600 m (TVD) abgeteuft, von dort mehrfach horizontal abgelenkt und miteinander zu einem geothermischen Kreislaufsystem verbunden.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Bohrplatzes befindet sich im Aufsuchungsfeld „Geretsried“ auf Flurstück-Nr. 877/40, 877/51, 877/45, 798, Gemarkung: Gelting, Gemeinde: Stadt Geretsried, Landkreis: Bad Tölz-Wolfratshausen. Im Plangebiet befindet sich der bisher ungenutzte Bohrplatz (ca. 0,5 ha), welcher für das Vorhaben erweitert werden soll. Dieser befindet sich im Bereich einer verfüllten Kiesgrube und in einem, im Flächennutzungsplan der Stadt Geretsried ausgewiesenen Sondergebiet Geothermie SOII, am Rande des Gewerbegebietes.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung als Grünlandbrache und Waldfläche muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend, nach Beendigung der Förderung oder bei Nichtfunktionsfähigkeit, wieder aufgenommen werden.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 26. August 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutz- und Wasserrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a; Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach §§ 8, 9, 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG

**Bekanntmachung vom 4. September 2020
Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-9-6**

1. Verfügender Teil des Zulassungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf mit Bescheid vom 14.08.2020 bereits vor Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur beantragten Errichtung und zum Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a in ihrem Kraftwerk Irsching am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching gemäß § 8a BImSchG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt.

Diese Zulassung ist beschränkt auf die folgenden Baumaßnahmen:

- Herrichten der Baustelleneinrichtungsfläche durch Aufstellung von Baustellencontainer, Errichtung von Bauzäunen, Anlegung von Baustraßen,
- Oberbodenabtrag Baufeld für Gasturbinenanlage,
- Vorbereitung der Entwässerung der Baustelle und Herstellung des provisorischen Schmutzwassernetzes (u. a. zur Ableitung von Baugrubenentwässerungen),
- Herstellen der Baugruben,
- Setzen einer Spundwand für das Fundament der Gasturbinenanlage sowie für das Gebäude für die Nebenanlagen der Gasturbine,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens,
- Leerverrohrung für die 380kV-Kabel im Bereich der Montageflächen und Wiederherstellung der Oberfläche,
- Verlegung Feuerlöschwasserleitung für den Block 6 inkl. Anschluss an das vorhandene Ringnetz,
- Verlegung der Deionat- und Trinkwasserleitung,
- Durchführung von ersten Baumaßnahmen (insbes. Fundamente der Gasturbinenanlage einschließlich der erforderlichen Bodenverbesserung durch Schottersäulen sowie weitere kleine Fundamente im Bereich des Baufeldes, abhängig von der Bauablaufplanung).

Die Zulassung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Der Uniper Kraftwerke GmbH wurden die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9, 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) widerrufen für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG erteilt:

- Umleitung von Grundwasser und dauerhafte Einbringung von Stoffen in das Grundwasser,
- Bauwasserhaltung während der Bauzeit mit Entnahme von Grundwasser und Einleitung von entnommenem Grundwasser in die Paar bei einer maximalen Einleitungsmenge von 0,3 m³/s und einer Gesamtwassermenge von maximal 1.084.100 m³.

Auch die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurden ferner Anforderungen für die Benutzungen im Sinne des § 9 WHG im Bescheid aufgeführt.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Zulassungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 14.08.2020 können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher

E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Auslegung des Zulassungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

7. September 2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 21. September 2020

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Zimmer 4231, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 089 2176-0 oder 089 2176-2682).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, der eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Entscheidung im Genehmigungsverfahren nicht vorgreift und dass die Antragstellerin sich verpflichtet hat, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

München, 4. September 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin